

Energieeinsparung und Erneuerbare Energien 2009

Energieeinsparungsgesetz EnEG und EnEV

Das EnEG wird Anfang 2009 in seiner dritten Fassung verabschiedet. Dies hat der Bundestag am Freitag, 19. Dezember 2008 in der 197. Plenarsitzung beschlossen. Dabei wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sowie die Empfehlungen des zuständigen Bundestag-Ausschusses angenommen. Nach diesen Beschlüssen ist der Weg frei, den Gesetzestext endgültig fertig zu stellen und im Bundesrat voraussichtlich am 13. Februar 2009 positiv zu beschließen.

Es ist allerdings nicht gesichert, dass die Energieeinsparverordnung EnEV wie ursprünglich geplant zum selben Termin im Bundesrat verabschiedet wird. Die Einsprüche der Verbände, die Konsequenzen aus dem eben erst beschlossenen EnEG sowie das Zusammenwirken mit dem EEWärmeG sind noch nicht abgestimmt und in eine modifizierte Bundesratsvorlage übernommen. Die geplanten Änderungen werden aller Voraussicht eine erneute Beratung im Bundestag erforderlich machen, so dass die abschließende Bewertung im Bundesrat erst im späteren Frühjahr 2009 möglich wird. Zum weiteren Zeitplan sind keine verlässlichen Angaben zu erhalten, ein Inkrafttreten der EnEV ist selbst bei verkürzter Übergangsfrist in der ersten Jahreshälfte 2009 nicht zu erwarten.

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG

Zum Inkrafttreten des EEWärmeG am 1. Januar 2009 hat die Bundesregierung über die Deutsche Energie Agentur (dena) und das Bundesumweltministerium (BMU) für umfangreiche Informationen verfasst, die unter www.erneuerbare-energien.de abgerufen werden können. Im Folgenden werden einzelne Passagen auszugsweise wiedergegeben:

Welche Gebäude werden von dem Gesetz erfasst?

Erneuerbare Energien müssen nur die Eigentümer neu errichteter Gebäude nutzen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Wohn

gebäude oder ein Nichtwohngebäude handelt. Auch vermietete Immobilien unterliegen der Pflicht. Eigentümer alter Gebäude können aber selbstverständlich das Förderprogramm der Bundesregierung in Anspruch nehmen, wenn sie freiwillig erneuerbare Energien nutzen. Ein Gebäude ist ein neues Gebäude im Sinne des EEWärmeG, wenn es nach dem 1.1.2009 fertig gestellt wird. Wer vor dem 1.1.2009 den Bauantrag eingereicht oder Bauanzeige gestellt hat, muss keine erneuerbaren Energien nutzen. Auch bestimmte (Nichtwohn-)Gebäudetypen sind nach § 4 EEWärmeG von der Nutzungspflicht ausgenommen. Dazu zählen bestimmte Betriebsgebäude, Unterglasanlagen, Zelte und Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind.

Wann gilt die Nutzungspflicht?

Grundsätzlich muss das Gesetz mit Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2009 beachtet werden. Übergangsfristen gelten jedoch, wenn für das Vorhaben vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. In diesem Fall greift die Nutzungspflicht nach Bundesrecht nicht. Gleiches gilt für die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung eines Gebäudes, wenn die erforderliche Kennnissgabe vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2009 begonnen werden durfte oder rechtmäßig begonnen wurde.

Wie wirkt sich ein geänderter Bauantrag aus?

Gebäudeeigentümer, die vor dem 1. Januar 2009 einen Bauantrag einreichen oder eine Bauanzeige erstatten, sind nicht verpflichtet, ihren Wärmebedarf für Warmwasser und Raumwärme anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken.

Die Ausnahmeregelung gilt jedoch dann nicht, wenn der Bauantrag nach dem 1. Januar 2009 wesentlich geändert wird. Eine wesentliche Änderung dürfte in der Regel vorliegen, wenn sich das geplante Vorhaben nicht nur im Detail ändert, sondern wesentliche Änderungen vor

liegen, die nicht mehr im Rahmen üblicher Abweichungen liegen.

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur Eigenheimzulage hat der Bundesfinanzhof einige Kriterien entwickelt, die auf den Anwendungsbereich des EEWärmeG übertragbar sein dürften: Als wesentliche Änderung des Bauantrages hat der BFH die Erweiterung der Nutzfläche und des umbauten Raums, die Aufstockung des Gebäudes und den Dachgeschossausbau beurteilt. Dabei stellt der BFH im Rahmen einer Gesamtwürdigung u.a. auf die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes ab, den der geänderte Bauantrag bewirkt.

Was gilt, wenn Sonnenenergie genutzt wird?

Die Energie der Sonne kann durch solarthermische Anlagen genutzt werden, die auf zunehmend vielen Dächern zu sehen sind. Um die Nutzungspflicht des Wärmegesetzes zu erfüllen, können Gebäudeeigentümer einen bestimmten Anteil ihrer Wärme aus Solarenergie decken. Das Gesetz stellt hierbei auf die Größe des Kollektors und den Typ des Gebäudes ab. Der Kollektor muss bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen 0,04 m² Fläche pro m² beheizter Nutzfläche (berechnet nach EnEV) aufweisen.

Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen ist eine verpflichtende Kollektorgröße von 0,03 m² Fläche pro m² beheizter Nutzfläche (berechnet nach EnEV) vorgesehen. Eigentümer aller anderen Gebäude, insbesondere von Nichtwohngebäuden, müssen ihren Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent decken, falls sie sich für die Nutzung solarer Strahlungsenergie entscheiden. Zu beachten ist, dass die Pflicht nur dann erfüllt wird, wenn der Kollektor mit dem europäischen Prüfzeichen "Solar Keymark" zertifiziert ist (eine Ausnahme gilt hier nur für Luftkollektoren).

Können Holz, Pellets und Holzhackschnitzel verbrannt werden?

Grundsätzlich kann jede Form von fester Biomasse zur Pflichterfüllung genutzt werden. Es muss sich dabei allerdings um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung handeln. Jedenfalls dürfen die "klassischen" Brennstoffe Holzpellets, Holzhackschnitzel und Scheitholz genutzt werden. Wer feste Biomasse nutzt, muss seinen Wärmebedarf (Warmwasser, Raumwärme und Kühlung) zu mindestens 50

Prozent daraus decken. Das Gesetz stellt zusätzlich zu diesem Mindestanteil gewisse ökologische und technische Anforderungen, die den umweltverträglichen Einsatz der Technologien gewährleisten sollen. So muss der Ofen, in dem die feste Biomasse verbrannt wird, dem Stand der BImSchV entsprechen und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 86 Prozent erreichen.

Können Einzelraumfeuerungsstätten genutzt werden?

Die Nutzungspflicht des EEWärmeG kann auch durch die Nutzung von fester Biomasse (Holz, Hackschnitzel, Pellets etc.) erfüllt werden. Um einen effizienten Einsatz der Biomasse zu gewährleisten, sieht die Gesetzesanlage u.a. die Einhaltung eines bestimmten Kesselwirkungsgrades vor. Es darf nicht jede Form von fester Biomasse in jeder Art von Ofen eingesetzt werden. Nur die nachhaltige Nutzung von Ressourcen soll anerkannt werden.

Entgegen dem Wortlaut der Gesetzesanlage ist die Pflichterfüllung nach Ansicht des Bundesumweltministeriums (BMU) nicht nur durch Biomassezentralheizungsanlagen zugelassen. Auch Einzelraumfeuerungsstätten können genutzt werden. Letztendlich müssen jedoch die Länder, die diese Vorschrift vollziehen, darüber entscheiden, ob sie angesichts des offenen Wortlauts auch Einzelraumfeuerungsstätten anerkennen wollen. Das BMU kann insoweit nur eine unverbindliche Empfehlung geben.

Aus Sicht des BMU bestünden keine Bedenken, wenn die vollziehenden Länder auch Einzelraumfeuerungsstätten für die Nutzungspflicht anerkennen, sofern die jeweilige Anlage den Mindestanteil nach § 5 Abs. 3 EEWärmeG erfüllen würde und sofern sie hinsichtlich ihrer Effizienz und ihres Emissionsverhalten vergleichbar mit einer Biomassezentralheizungsanlage wäre, die über einen Kesselwirkungsgrad von 86 bzw. 88 Prozent verfügt.

Umweltwärme, Geothermie und Wärmepumpen?

Umweltwärme ist Wärme, die Luft oder Wasser entnommen wird. In Abgrenzung zur Abwärme muss es sich –vereinfacht ausgedrückt– um natürliche Wärmequellen handeln. Hinter dem Begriff Geothermie versteckt sich Erdwärme, also Wärme, die aus dem Erdinneren

kommt. Je nach Tiefe der Bohrung unterscheidet man zwischen tiefer Geothermie und erdoberflächennaher Geothermie. Während die tiefer gelegenen Erdschichten Wärme mit hohen Temperaturen bergen, muss die erdoberflächennahe Erdwärme mit Hilfe einer Wärmepumpe auf das gewünschte Temperaturniveau angehoben werden. Die Wärmepumpe muss allerdings mit fossilen Brennstoffen (meist Gas) oder mit Strom betrieben werden.

Wer Erdwärme oder Umweltwärme nutzt, muss seinen Wärmebedarf zu mindestens 50 Prozent daraus decken. Das Gesetz stellt aber auch hier gewisse ökologische und technische Anforderungen, z.B. bestimmte Jahresarbeitszahlen beim Einsatz von Wärmepumpen, was den umweltverträglichen Einsatz der Technologien gewährleisten soll. Die Jahresarbeitszahl beschreibt das Verhältnis von eingesetzter Energie (Gas oder Strom) und gewonnener Energie (Wärme), somit also die Effektivität der Wärmepumpe. Um genau das nachvollziehen zu können, muss die Wärmepumpe grundsätzlich über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

Was ist mit Wärme aus Müllverbrennungsanlagen?

Das EEWärmeG soll auch wichtige Impulse für eine bessere Nutzung von Wärme aus Müllverbrennungsanlagen geben. Dabei verpflichtet das Wärmegesetz nur Gebäudeeigentümer. Für Betreiber von Müllverbrennungsanlagen sieht das Gesetz keine Verpflichtungen vor. Allerdings müssen die Gebäudeeigentümer, die Wärme aus Müllverbrennungsanlagen beziehen, darauf achten, dass die Maßgaben des EEWärmeG erfüllt sind.

Bezieht ein Gebäudeeigentümer direkt Wärme, die durch einen Müllverbrennungsprozess gewonnen wird, muss sichergestellt sein, dass mindestens zu 50 Prozent biologisch abbaubare Anteile am Müll verbrannt werden. Auch kann eine hocheffiziente KWK-Anlage Pflicht erfüllend genutzt werden.

Können unterschiedliche Maßnahmen kombiniert werden?

Das Gesetz ermöglicht dem Verpflichteten einen breiten Handlungsspielraum. Jeder verpflichtete Gebäudeeigentümer kann verschiedene erneuerbare Energien und Nutzungstechnologien miteinander kombinieren.

So kann z.B. ein Sonnenkollektor zur Erfüllung der Pflicht mit einem Biogas befeuerten Brennwertkessel ergänzt werden. Allerdings können auch Ersatzmaßnahmen untereinander und mit dem Einsatz erneuerbarer Energien kombiniert werden. Auch hier gilt: Das Gesetz soll individuelle, kostengünstige Lösungen ermöglichen und die Entwicklung neuer Technologien fördern.

Allerdings darf dem Gebäudeeigentümer, der Maßnahmen kombiniert, kein Vorteil entstehen. Auch hier muss die Nutzungspflicht voll erfüllt werden. Wer also seinen Wärmeenergiebedarf nur zu 7,5 Prozent (statt den vorgeschriebenen 15 Prozent) mit Sonnenenergie deckt und seine Nutzungspflicht damit nur zu 50 Prozent erfüllt, der muss die verbleibende Hälfte der Pflichterfüllung mit einer anderen Maßnahme erfüllen (z.B. durch die Nutzung von Holzpellets zu 25 Prozent, statt der vorgeschriebenen 50 Prozent).

Gibt es Ersatzmaßnahmen?

Nicht jeder Eigentümer kann erneuerbare Energie nutzen. Und nicht immer ist der Einsatz erneuerbarer Energien sinnvoll. Deshalb können anstelle erneuerbarer Energien andere Maßnahmen ergriffen werden, die ähnlich Klima schonend sind (Ersatzmaßnahmen):

- Nutzung von Abwärme: Abwärme ist Wärme, die bereits unter Einsatz von Energie gewonnen wurde (z.B. Lüftungswärmerückgewinnung). Deshalb kann Abwärme keine erneuerbare Energie sein. Dennoch ist die "Wiederverwertung" von Abwärme sinnvoll, da Ressourcen geschont werden. Wer Abwärme nutzen will, muss mindestens 50 Prozent seines Wärmebedarfs aus Abwärme gewinnen.

- Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzt Ressourcen zur Stromerzeugung und gleichzeitigen Wärmegewinnung. Auch hier ist ein Mindestanteil von 50 Prozent vorgesehen.

- Verbesserte Dämmung des Gebäudes, die deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Niveau hinausgeht: Wer sein Haus so dämmt, dass H'_T sowie Q_p um mehr als 15 Prozent unterhalb der von der Energieeinsparverordnung (EnEV) geforderten Werte liegt, verbraucht erheblich weniger Energie und muss deshalb keine erneuerbaren Energien mehr zusätzlich nutzen.

- Anschluss an ein Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung, sofern das Netz zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Energien bzw. zu mehr als 50 Prozent auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme betrieben wird: Auch hier sind Kombinationen möglich.

Wer weder erneuerbare Energien nutzen noch Ersatzmaßnahmen ergreifen kann, ist von der Nutzungspflicht befreit. Führen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die zuständige Landesbehörde den Bürger von der Nutzungspflicht befreien.

Wer muss Nachweise erbringen?

Alle Verpflichteten des Wärmegesetzes müssen Nachweise erbringen, wobei die Nachweise der technischen Anforderungen der zuständigen Behörde vorzulegen und danach mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Das gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit dem Nachweis nachgewiesen werden sollen, der Behörde bereits bekannt sind, z.B. weil sie dies bei der Bauabnahme geprüft hat.

Je nach dem, welche Option der Gebäudeeigentümer zur Erfüllung der Nutzungspflicht wählt, treffen ihn unterschiedliche Nachweispflichten. Nachzuweisen ist, dass erneuerbare Energien im vorgesehenen Umfang und so eingesetzt wurden, wie es die Anforderungen des Gesetzesentwurfs vorschreiben.

Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Nutzungspflicht ebenso wie die Erfüllung der Nachweispflicht. Dazu führt sie Stichproben durch. Eine Ausnahme gilt für Eigentümer, die flüssige oder gasförmige Biomasse nutzen. In diesem Fall muss 15 Jahre lang nachgewiesen werden, dass der Brennstoff im geforderten Umfang genutzt wird.

Wann müssen Nachweise erbracht werden?

Der Eigentümer eines Neubaus hat die Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des neuen Gebäudes und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wer kann Nachweise ausstellen?

Zur Ausstellung von Nachweisen sind in erster Linie Sachkundige berechtigt. Sachkundig ist jede Person, die nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) Energieausweise ausstellen kann.

Dazu können je nach Aus- und Weiterbildung Schornsteinfeger, Architekten, Bauingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker sowie Anlagenhersteller und Brennstofflieferanten gehören. Darüber hinaus lässt das Gesetz beim Einsatz bestimmter Energieformen auch Nachweise durch den Anlagenhersteller oder durch den Fachunternehmer zu, der die Anlage eingebaut hat.

Wer kontrolliert die Nachweise und Erfüllung der Nutzungspflicht?

Das EEWärmeG wird als Bundesgesetz von den Ländern vollzogen. Damit richtet sich die Zuständigkeit der vollziehenden Landesbehörden auch nach Landesrecht. In der Regel werden dies die unteren Baubehörden sein. Allerdings steht es den Ländern frei, andere Zuständigkeiten zu regeln. Richtiger Ansprechpartner ist hier das zuständige Umwelt- bzw. Bauressort des jeweiligen Bundeslandes. Die Länder sind bemüht, für einen bundesweit einheitlichen Vollzug des EEWärmeG zu sorgen sowie den Bürgerinnen und Bürgern die für die Nachweisführung erforderlichen Vordrucke zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu den Nachweisen müssen die Länder Stichprobenkontrollen durchführen, zu deren Zweck sie auch das Grundstück und das Gebäude des verpflichteten Eigentümers betreten dürfen.

Bestandsgebäude

Erneuerbare Energien sollen zukünftig einen größeren Anteil bei der Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung übernehmen. Die Bundesregierung fördert dieses Ziel mit dem Marktanreizprogramm: rund 350 Millionen Euro stehen 2008 an Fördermitteln zur Verfügung, in 2009 erhöht sich das Volumen 2009 auf bis zu 500 Millionen Euro.

Die dena hat ein Fachinfopaket zum geförderten Einsatz Erneuerbarer Energien für Bestandsgebäude erstellt: „Wärme aus Erneuerbaren Energien“. Die Flyer geben einen Überblick über die umfangreichen Fördermöglichkeiten von Biomasseheizungen, Wärmepumpen und thermischen Solaranlagen aus dem Marktanreizprogramm. Sie richten sich als übersichtliche Arbeitshilfe an Energieberater, Planer und Handwerker. Weitere Informationen unter www.dena.de.

Bonn, Januar 2009
Gi-GdJ AMz